

Veröffentlicht auf der Homepage: 09.Mai 2018

Gemäß § 23 Abs. 2 Hochschulgesetz (HSG) und des Präsidiumsbeschlusses vom 12.03.2018 erlässt der Präsident folgende

Hausordnung der Hochschule Flensburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäude des Körperschaftsvermögens der Hochschule, Gebäudeteile sowie für das gesamte Gelände der Hochschule. Für die von der Hochschule verpachteten und vermieteten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile gilt diese Hausordnung sinngemäß, soweit nicht vertraglich oder durch anderweitiges Satzungsrecht der Hochschule, insbesondere die Entgeltordnung, Abweichendes geregelt worden ist.

Diese Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verbindlich. Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Hochschule aufhalten (im Folgenden: Gäste), erkennen mit dem Betreten des Hochschulgeländes diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.

(2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Hochschulmitglieder:

1. allgemein oder im Einzelfall von der Präsidentin oder von dem Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
3. die Leitung des Gebäudemanagements bzw. die von dieser Beauftragten,
4. für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung die Leiterin oder der Leiter oder die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
5. die Dekaninnen und Dekane für die Räume der Fachbereiche, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
6. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen für den Veranstaltungsraum,
7. die Sitzungsleiterinnen und -leiter während der Sitzungen von Organen und Gremien der Hochschule für die Sitzungsräume.

(3) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten/von der Präsidentin oder in dessen Vertretung vom Kanzler/von der Kanzlerin bzw. dem Gebäudemanagement getroffenen Entscheidungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

(5) Eine Übertragung des Hausrechts auf wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ist unzulässig.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung und unter Einhaltung aller
- (2) geltenden Sicherheitsvorschriften genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium oder das Gebäudemanagement. Alle Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Für den Verschluss der Räumlichkeiten sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Benutzer und Benutzerinnen der Räume verantwortlich. Sie sind auch für das Ausschalten der Beleuchtung und anderer elektrischer Verbraucher und das Schließen der Fenster beim (auch nur kurzzeitigen) Verlassen der Räume verantwortlich. Für abhanden gekommene Geldbeträge und andere Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(3) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Gebäudemanagement zu melden. Außerhalb der Dienstzeit ist der Wachdienst, z. Zt. die Fa. Sicherheit Nord, Tel. 0461 / 90 2000 über betriebstechnische Störungen zu informieren.

(4) Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden und werden an das Fundbüro der Stadt Flensburg übergeben.

(5) Die Hochschule übernimmt eine Haftung für Schäden an Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, die auf von der Hochschule verwalteten Grundstücken abgestellt sind, nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Folgende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium oder das Gebäudemanagement:
 - Das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
 - das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
 - das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
 - Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
 - Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, Tonaufnahmen (von Veranstaltungen der Hochschule)
 - der Einsatz von zivilen Drohnen und anderen unbemannten Luftfahrtsystemen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 21a ff. LuftVG;
 - Raumnutzungsänderungen (s. auch § 3 Abs. 1),
 - alle außerhochschulischen Veranstaltungen. Für die Raumüberlassung gilt die Entgeltregelung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Genehmigung für Foto-/Filmaufnahmen sowie den Betrieb von Drohnen erteilt das Präsidium oder die Pressestelle. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn alle abgebildeten Personen der Anfertigung von Foto-/Filmaufnahmen zugestimmt haben.
- (3) Öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel und auf öffentlichen Verkehrsflächen der Hochschule sind innerhalb der gesetzlichen Fristen des Versammlungsfreiheitsgesetzes vom 18.06.2015, d.h. mit Ausnahme von Eilversammlungen spätestens 48 Stunden vor Beginn, dem Präsidium und der Ordnungsbehörde anzuzeigen.

- (4) Das Anbringen von Plakaten, Spruchbändern, Transparenten, Wandzeitungen (Anschläge) ist nur an dafür ausgewiesenen Wandflächen bzw. Plakattafeln zulässig. Die Genehmigung für das Anbringen von Anschlägen erteilt das Präsidium, soweit die dafür ausgewiesenen Flächen nicht anderen Personen und Gruppierungen (z.B. Personalräte, AStA, Fachschaften, Gleichstellungsbeauftragte) für deren Zwecke zugewiesen worden sind.

§ 5 Unzulässige Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, unzulässig, insbesondere:

- das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
- das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe, außer zu Lehr- und Forschungszwecken,
- der Handel und Konsum von Betäubungsmitteln und Alkoholika, für den Konsum von Alkoholika gilt bei besonderen, durch die jeweilige Einrichtung genehmigten, Veranstaltungen eine Ausnahme,
- das Rauchen in den Gebäuden und Eingangsbereichen und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Raucherbereichen, offenes Feuer in Gebäuden z.B. Kerzen/ Teelichter sowie das Zubereiten von Speisen außerhalb dafür vorgesehener Räume,
- das Betteln und Belästigen von Personen,
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u.ä. in den Gebäuden,
- das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen, insbesondere durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
- die illegale Abfallbeseitigung,
- das häusliche Niederlassen, insbesondere das Nächtigen,
- sexuelle Belästigungen i.S.d. AGG (d.h. unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören),
- Benachteiligung, resp. diskriminierendes oder belästigendes Verhalten aus rassistisch motivierten Gründen, wegen der ethnischen und/ oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, aufgrund von Behinderung oder chronischer Krankheit, des Alters und/ oder der sexuellen Orientierung bzw. Identität.

- (2) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Gebäuden der Hochschule ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Tiere zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde. Hunde sind beim Durchqueren und Passieren des Hochschulgeländes anzuleinen und eventuelle Verunreinigungen sind zu beseitigen. Für das Führen von Hunden, insbesondere von gefährlichen Hunden, gelten ergänzend und sinngemäß die Vorschriften des Hundegesetzes (HundeG vom 26.06.2015) in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzende gesetzliche Regelungen.

§ 6 Ahndung von Verstößen

(1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störerinnen und Störer des Hauses zu verweisen.

(2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person, siehe § 2, nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben der Hauservice und das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere die Störerin oder den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechts betrauten Person zu melden.

(3) Ein Hausverbot mit Wirkung über 48 Stunden hinaus kann nur von Mitgliedern des Präsidiums ausgesprochen werden.

(4) Strafanzeigen behält sich das Präsidium vor. Dies gilt insbesondere für die Tatbestände des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung, soweit es sich um Hochschul- oder Landeseigentum handelt. Vorfälle, die eine derartige Maßnahme auslösen könnten, sind dem Präsidium umgehend zu berichten.

(5) Darüber hinaus werden auch in den Fällen, in denen höchstpersönliche Rechtsgüter der Hochschulmitglieder und -angehörigen verletzt worden sind (z.B. Beleidigungen, Nötigungen und Körperverletzungen, sexuelle Belästigung) die Geschädigten gebeten, Rücksprache mit dem Präsidium zu nehmen und von den Vorfällen zu berichten.

(6) Die jeweiligen Inhaber des Hausrechts haben die Einhaltung der Regeln für die Benutzung von Gebäuden und Außenanlagen der Hochschule, für die ihnen das Hausrecht übertragen wurde, zu überwachen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

(7) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gehalten, auf die Einhaltung der Hausordnung hinzuwirken.

§ 7 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen

(1) Hinsichtlich der Gebäudesicherheit und der Nutzung von Einrichtungen und Anlagen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Für den Brandschutz gelten Brandschutzordnungen der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung,

(2) Schutzeinrichtungen und sonstige technische Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen dürfen nicht entfernt oder manipuliert werden. Jede missbräuchliche Verwendung ist unzulässig. Beeinträchtigungen sind, soweit möglich, sofort zu beheben oder den zuständigen Stellen mitzuteilen (z. B. bei Abhandenkommen, bei technischer Störung usw.).

§ 8 Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen oder Institute der Hochschule bestehende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Flensburg, den 12.03.2018

Präsident